

**Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der
Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Kinder und Jugendliche (RV u18)**

Anlage 8

**Kriterien für die Weiterentwicklung eines bestehenden Angebots oder eines
vollständig neuen Angebots (§ 4 Variante 3)**

Wenn die folgenden Kriterien gleichzeitig erfüllt sind, kommt es auf den angebotenen Umfang (vgl. in der Regel Ziffer 4¹) des neuen oder weiterentwickelten Leistungsangebotes nicht an, es gelten die Bedingungen der Rahmen- oder Regelleistungsbeschreibung.

- Personenkreis (in der Regel Ziffer 2.1): Der Personenkreis ist identisch mit dem Personenkreis, der in einer in Anlage 2 enthaltenen Rahmen- oder Regelleistungsvereinbarung (siehe Ziffer. 2.1 der Rahmen- und Regelleistungsvereinbarungen) beschrieben ist. Hierbei kommt es weder auf die Schwere oder individuelle Ausprägungen der Behinderungen, Besonderheiten im Verhalten oder eine besondere Diagnose nach ICD-10 an.
- Art der Leistung (in der Regel Ziffer 3.2): Die Art der Leistung deckt sich überwiegend mit der Art der Leistung in einer vereinbarten Rahmen- oder Regelleistungsbeschreibung insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten:
 - o Wohnform (besondere Wohnform, Wohnen zu Hause)
 - o Art der Tagesstruktur (WfbM, Tagesförderstätte, „heimintern“)
 - o Anspruchsgrundlagen (z.B. Leistungstyp 2.2.2.1: § 113 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2, 5, 7 SGB IX und Pflegeleistungen gem. § 103 Abs. 1 SGB IX)
- Direkte Leistungen (in der Regel Ziffer 3.3.1): Die direkten Leistungen decken sich zum überwiegenden Teil mit denen einer vereinbarten Rahmen- oder Regelleistungsbeschreibung. Hierbei kommt es nicht auf den Wortlaut an, sondern auf die tatsächlich angebotenen Leistungen.

Sollten sich die Vertragsparteien nicht einigen können, ob die Voraussetzungen des § 4 Variante 3 erfüllt sind, kann die Gemeinsame Kommission eine Empfehlung abgeben.

¹ Verweise auf Ziffern beziehen sich in dieser Anlage stets auf Ziffern in den Rahmen- und Regelleistungsvereinbarungen
Anlage 8 zum RV u18
Stand 16.05.2025

Sonderregelungen/Ausnahmen:

Die Vereinbarungen zum Leistungstyp 2.2.2.2, die auf örtlicher Ebene zwischen dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX und dem Leistungserbringer ab dem 01.05.2025 getroffen werden, fallen nicht unter die Kriterien der Anlage 8.

Die Regelleistungsvereinbarung für den Leistungstyp 2.2.2.2 bleibt weiterhin Bestandteil des Rahmenvertrags u18 – insbesondere zur Sicherung des Bestands der bestehenden Angebote.²

² 1. Die GK u18 stellt fest, dass die ursprüngliche Zielsetzung der Unterarbeitsgruppe „Wohnen“ (UAG „Wohnen“) – die inhaltliche Anpassung der bestehenden Regelleistungsvereinbarung zum Leistungstyp 2.2.2.2 – aufgrund der stark divergierenden Rahmenbedingungen der im Land Niedersachsen bestehenden Angebote nicht einvernehmlich umgesetzt werden konnte.

Vor diesem Hintergrund beschließt die GK u18, die Unterarbeitsgruppe „Wohnen“ nach vier Jahren intensiver Verhandlungen ruhend zu stellen.

2. Um die Betreuungsbedarfe von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung und massiven Verhaltensstörungen ab dem Zeitpunkt der Beschulung bis zu deren Abschluss weiterhin sicherzustellen, beschließt die GK u18, dass die Leistungen für den Leistungstyp 2.2.2.2 als Variante 3 gemäß § 4 des Rahmenvertrags u18 im Rahmen einer Einzelvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart werden können.

Unberührt bleibt die Möglichkeit, in besonderen Ausnahmefällen eine individuelle Vereinbarung für die Betreuung der betroffenen Kinder und Jugendlichen als eingestreute Unterbringung im Leistungstyp 2.2.2.1 abzuschließen.